

Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Habersaat und Beate Raudies (SPD) und Antwort der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS)

Kommunalhaushaltsrechtliche Perspektive auf ÖPP-Projekte & Mietkaufprojekte

 Welcher Unterschied wird kommunalhaushaltsrechtlich zwischen einem Mietkauf und öffentlich-privaten Partnerschaftsprojekten (ÖPP-Projekte), die i.d.R. einem Miet- oder Pachtvertragsverhältnis ähnlich sind, gesehen?

Antwort:

Wie Mietkauf-Verträge enthalten auch Rechtsgeschäfte in Form einer öffentlich-privaten Partnerschaft (ÖPP-Projektverträge) zumeist die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt. Soweit ein kreditähnliches Rechtsgeschäft enthalten ist, bedürfen diese daher der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde. Bezüglich des rechtlichen Rahmens wird auf die Ausführungen unter Ziffer 4 des Runderlasses zu § 85 der Gemeindeordnung – Kredite des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 1. Februar 2022 (www.schleswig-holstein.de/kommunales => Finanzen => Kommunales Haushaltsrecht => Weitere rechtliche Regelungen) verwiesen.

2. Auf welcher kommunalhaushaltsrechtlichen Grundlage wurden ÖPP-Projekte wie das RBZ Kiel oder die Heinrich-Heine-Schule in Büdelsdorf ermöglicht

Antwort:

Die in Rede stehenden Genehmigungen der ÖPP-Projektverträge erfolgten auf Grundlage des im Rahmen des Gesetzes zur Harmonisierung der Haushaltswirtschaft der Kommunen (Kommunalhaushalte-Harmonisierungsgesetz) vom 23. Juni 2020 (GVOBI. Schl.-H. S. 364) gestrichenen § 95 g Absatz 5 der Gemeindeordnung (GO). Die Regelung entspricht der heutigen Fassung des § 85 Absatz 5 GO.

Die drei Teilprojekte der Landeshauptstadt Kiel (RBZ Technik, RBZ Wirtschaft und RBZ I Schützenpark) enthielten zudem Einredeverzichtserklärungen, welche gemäß § 95 h Absatz 3 GO genehmigt wurden (entspricht der heutigen Fassung des § 86 Absatz 3 GO).

Die heutige Rechtslage entspricht somit derjenigen zum Zeitpunkt der jeweiligen Genehmigungsentscheidungen.